

aws Energiekostenzuschuss II

FAQs – Abrechnung

Inhalt

1	Abrechnung	2
1.1	Welche Unternehmen sind für eine Abrechnungslegung berechtigt?	2
1.2	Ab wann und wie lange kann eine Abrechnung gelegt werden?	2
1.3	Wie werden die zur Abrechnung berechtigten Unternehmen über den Start der Abrechnung informiert?	2
1.4	Ist für die Abrechnung der Förderungsperiode 2 ein weiterer Feststellungsbericht der externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung zu erstellen?	2
1.5	Können für die Förderungsperiode 2 Energieformen abgerechnet werden, welche nicht beantragt wurden bzw. im ersten Halbjahr der Förderungsperiode 1 nicht gefördert wurden?	2
1.6	Worauf basiert der maximal festgelegte Zuschuss der Förderungsperiode 2?	3
1.7	Besteht die Möglichkeit bei der Abrechnung der Förderungsperiode 2 auf die Betriebsverlustmethode/EBITDA-Absenkungsmethode zu wechseln, wenn in der Förderungsperiode 1 die jeweils andere Methode zur Berechnung herangezogen wurde?	3
1.8	Kann die Stufenauswahl bei der Abrechnung (Förderungsperiode 2) von jener die bei der Antragstellung (Förderungsperiode 1) ausgewählt wurde abweichen?	3
1.9	Ist es bei der Abrechnung möglich die bei der Antragstellung angeführte Kontoverbindung abzuändern?	3
1.10	Wie ist vorzugehen, wenn zwischen Antragstellung und Abrechnung eine Umgründung erfolgt ist?	3
1.11	Wo gibt es detaillierte Informationen zur Förderungsberechnung?	3

1 Abrechnung

1.1 Welche Unternehmen sind für eine Abrechnungslegung berechtigt?

Unternehmen, die einen Zuschuss für die Förderungsperiode 1 (1. Halbjahr 2023) ausbezahlt bekommen haben, sind berechtigt, eine Abrechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten der Förderungsperiode 2 (2. Halbjahr 2023) zu legen.

1.2 Ab wann und wie lange kann eine Abrechnung gelegt werden?

Es werden, wie bereits bei der Antragstellung, individuelle Zeitfenster für die Abrechnungslegung per E-Mail versendet. Bitte beachten Sie, dass die Abrechnungslegung innerhalb des zugeteilten Zeitfensters erfolgen muss. Die individuell zugeteilten Zeitfenster dauern mindestens vier Wochen und beginnen frühestens am 15.04.2024 und enden spätestens am 06.06.2024.

Achtung: das jeweilige Ende der Frist zur Abrechnungslegung ist individuell, nicht alle Zeitfenster enden am 06.06.2024. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung auf, um die erforderlichen Feststellungsleistungen einzuholen.

1.3 Wie werden die zur Abrechnung berechtigten Unternehmen über den Start der Abrechnung informiert?

Mindestens eine Woche im Voraus wird jedes zur Abrechnung berechnete Unternehmen per E-Mail über den individuellen Abrechnungszeitraum informiert. Sobald das Zeitfenster für die Abrechnung geöffnet ist, kann nach erfolgreichem Log-in im aws Fördermanager bei dem entsprechenden Projekt unter „Bearbeiten“ die Funktion „Abrechnen“ ausgewählt werden.

1.4 Ist für die Abrechnung der Förderungsperiode 2 ein weiterer Feststellungsbericht der externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung zu erstellen?

Ja, gemäß Richtlinie ist auch für die Abrechnung ein Bericht mit den getroffenen Feststellungen durch eine externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung zu erstellen und firmenmäßig gezeichnet, verpflichtend im aws Fördermanager im Zuge der Abrechnung hochzuladen.

Das nicht Hochladen eines durch die externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung erstellten Feststellungsberichtes für die Abrechnung führt zur Ablehnung Ihres Förderungsansuchens. Es besteht die Möglichkeit, vor dem Absenden der Abrechnung im aws Fördermanager die hochgeladenen Dokumente herunterzuladen und einzusehen.

Achtung: Es ist nicht zulässig den Feststellungsbericht, welcher bei der Antragstellung erstellt wurde für die Abrechnung zu verwenden. Für die Abrechnungslegung ist ein eigener Bericht auszufertigen.

1.5 Können für die Förderungsperiode 2 Energieformen abgerechnet werden, welche nicht beantragt wurden bzw. im ersten Halbjahr der Förderungsperiode 1 nicht gefördert wurden?

Ja, bei der Abrechnung können die Energieformen unabhängig von den bei der Antragstellung beantragten abgerechnet werden.

Beispiel: Es wurde bei der Antragstellung die Energieform „Hackschnitzel“ nicht beantragt, es besteht die Möglichkeit, Kosten für die Energieform „Hackschnitzel“ abzurechnen.

1.6 Worauf basiert der maximal festgelegte Zuschuss der Förderungsperiode 2?

Die maximale Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 wurde bei der Antragstellung mit 175 % auf der Ist-Kostenbasis ermittelten Zuschusshöhe der Förderungsperiode 1 festgelegt. Bei der Abrechnung werden die tatsächlich angefallenen Kosten für die Förderungsperiode 2 im aws Fördermanager angegeben, wobei die maximale Zuschusshöhe mit der bei der Antragstellung veranschlagten Summe begrenzt ist. Die Obergrenze des Zuschusses für die Förderungsperiode 2 kann dem Förderungsvertrag entnommen werden.

1.7 Besteht die Möglichkeit bei der Abrechnung der Förderungsperiode 2 auf die Betriebsverlustmethode/EBITDA-Absenkungsmethode zu wechseln, wenn in der Förderungsperiode 1 die jeweils andere Methode zur Berechnung herangezogen wurde?

Ja, es besteht die Möglichkeit die jeweils andere Vorgehensweise heranzuziehen. Ab einem abgerechneten Zuschuss von über EUR 125.000.- ist eine der beiden Methoden jedenfalls erforderlich.

Soll eine freiwillige Deckelung von EUR 125.000.- zur Anwendung kommen, ist es zulässig die Betriebsverlustmethode auszuwählen und beim Betriebsergebnis EUR -1,00 einzutragen.

1.8 Kann die Stufenauswahl bei der Abrechnung (Förderungsperiode 2) von jener die bei der Antragstellung (Förderungsperiode 1) ausgewählt wurde abweichen?

Bei Erfüllung der stufenspezifischen Anforderungen kann die Stufenauswahl für die Förderungsperiode 2 von jener der Förderungsperiode 1 abweichen.

1.9 Ist es bei der Abrechnung möglich die bei der Antragstellung angeführte Kontoverbindung abzuändern?

Ja, bei der Abrechnung kann, falls sich die Kontoverbindung geändert hat, die Kontoverbindung aktualisiert werden.

1.10 Wie ist vorzugehen, wenn zwischen Antragstellung und Abrechnung eine Umgründung erfolgt ist?

In diesem Fall wenden Sie sich schriftlich an energiekostenzuschuss@aws.at.

1.11 Wo gibt es detaillierte Informationen zur Förderungsberechnung?

Im Dokument „FAQ – Energiekostenzuschuss“ finden Sie umfangreiche Informationen zur Zuschussberechnung und weiterführende Erläuterungen zur Förderrichtlinie.